

## **Merkblatt zur Betriebsführung**

**Nach § 21 der Bewachungsverordnung (BewachV) sind folgende Unterlagen und Belege an der Hauptniederlassung in deutscher Sprache übersichtlich zu sammeln:**

### **I. Unterlagen zum Betrieb:**

1. Bewachungsverträge mit Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses
2. Versicherungsvertrag nach § 14 Abs. 1 BewachV

Aufbewahrungsfrist in den Geschäftsräumen: Die Belege sind drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verträge enden, aufzubewahren.

### **II. Unterlagen und Aufzeichnungen zu den einzelnen Wachpersonen:**

1. Vollständige Personalien (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 1. bis 5. BewachV)
2. Wohnorte der letzten fünf Jahre (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 6. BewachV)
3. Angabe der beabsichtigten Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 7. BewachV)
4. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder sonstigen Abschlüssen (§ 16 Abs. 2 S. 2 Nr. 8. BewachV)
5. Nachweise über die Zuverlässigkeit mit Bewacher ID (§ 16 Abs. 1 BewachV)
6. Tag der Einstellung und Tag der Beendigung (§ 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BewachV)
7. Belehrung der Wachperson über die Pflicht zur Mitführung und zum Vorzeigen des Dienstausweises und des persönlichen Ausweisdokuments (§ 18 Abs. 2 BewachV)
8. Belehrung der Wachperson über die Pflicht, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen (§ 18 Abs. 3 BewachV)
9. Dienstanweisung (Keine Eigenschaft eines Polizeivollzugsbeamten, bestimmte Waffen nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden, Melden von Waffeneinsätzen)
10. Empfangsbescheinigung (§ 17 Abs. 1 und 2 BewachV)
11. Verpflichtungserklärung zum Datenschutz (§ 17 Abs. 3 BewachV)
12. Vordruck eines Bewachungsausweises (§ 18 Abs. 1 S. 1 und 2 BewachV)

Aufbewahrungsfrist in den Geschäftsräumen: Die Belege sind drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete, aufzubewahren.

### **III. Überlassung von Waffen:**

Für den Gebrauch von Waffen benötigt der Gewerbetreibende eine Benennung nach § 28 Abs. 3 S. 1 und die behördliche Zustimmung nach § 28 Abs. 3 S. 2 des Waffengesetzes (WaffG) von der zuständigen Polizeibehörde. Diese Nachweise müssen im Betrieb gesammelt werden.

Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition verantwortlich. Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen (§ 20 Abs. 1 BewachV)

Hat der Gewerbetreibende oder eine Wachperson im Wachdienst von Waffen Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich dem zuständigen Ordnungsamt und (soweit die Wachperson den Gebrauch der Waffe der Polizei noch nicht selbst gemeldet haben sollte) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 20 Abs. 2 BewachV).

Der Gewerbetreibende hat Aufzeichnungen anzufertigen über die Überlassung von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 3 S. 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe nach § 20 Abs. 1 S. 2 BewachV.

Aufbewahrungsfrist in den Geschäftsräumen: Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Schluss des dritten, auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

**Hinweis: Die DGUV Vorschrift 23 ist zu beachten**